

tionsverfahren können auch der Präsident oder der Vizepräsident des Obersten Gerichts den Vorsitz übernehmen. Dies ergibt sich aus § 41 Abs. 5 GVG, wonach der Präsident und der Vizepräsident in jedem Verfahren den Vorsitz haben können.

Die Präsidien der Bezirksgerichte verhandeln und entscheiden als Kassationsgericht gemäß § 32 Abs. 2 GVG in der Besetzung mit dem Direktor oder einem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier vom Direktor zu bestimmenden Präsidiumsmitgliedern.

Diese Regelungen über die Zusammensetzung der Präsidien des Obersten Gerichts bzw. der Bezirksgerichte als Kassationsgerichte entsprechen dem Grundsatz nach Konzentration und Effektivität auch im Kassationsverfahren. Die Bestimmung von vier Präsidiumsmitgliedern durch den Präsidenten des Obersten Gerichts oder den Direktor des Bezirksgerichts für das Kassationsgericht obliegt deren ausschließlicher eigenverantwortlicher Entscheidung. Sie entspricht ihrer Verantwortung, in ihren Bereichen eine auf hohem politisch-ideologischem und fachlich-juristischem Niveau stehende Rechtsprechung zu sichern. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit wird die personelle Besetzung der Kassationsgerichte für eine längere Zeit, möglichst für eine ganze Wahlperiode, vorgenommen.

Die Senate der Militärobergerichte verhandeln und entscheiden im Kassationsverfahren in der Besetzung mit einem Militäroberrichter als Vorsitzendem und zwei Militärrichtern (§ 10 Abs. 4 MGO).

Das Kassationsverfahren unterscheidet sich wesentlich von den Verfahren vor den Gerichten erster und zweiter Instanz. Die Unterschiede ergeben sich insbesondere aus der Funktion des Kassationsverfahrens, im Wege der Kassation rechtskräftig abgeschlossene Verfahren auf ihre Gesetzlichkeit hin zu überprüfen. Die Besonderheiten des Kassationsverfahrens betreffen vor allem den Inhalt und den Ablauf der Hauptverhandlung sowie die Stellung der Verfahrensbeteiligten.

Das Kassationsgericht entscheidet über den Kassationsantrag ausschließlich im Ergebnis einer gerichtlichen *Hauptverhandlung* (§ 319 Abs. 1 StPO). Sie soll nicht später als *vier Wochen* nach Eingang der Begründung zum Kassationsantrag stattfinden (§ 319 Abs. 3 StPO).

Gegenstand eines Kassationsverfahrens ist in erster Linie die mittels der Kassation angefochtene Entscheidung. Da aber die Einhaltung der Gesetze bei Erlass gerichtlicher Entscheidungen weitestgehend von der Gesetzlichkeit des der angefochtenen Entscheidung vorangegangenen Verfahrens abhängig ist, ist neben der angefochtenen Entscheidung auch das dieser Entscheidung vorangegangene Verfahren Gegenstand der nachprüfenden Tätigkeit seitens der Kassationsgerichte.

Im Kassationsverfahren prüft das Gericht die Gesetzlichkeit der angegriffenen Entscheidung und des ihr zugrunde liegenden Verfahrens anhand des Akteninhalts, insbesondere des Protokolls der gerichtlichen Hauptverhandlung. Im Kassationsverfahren findet keine Beweisaufnahme statt (§ 319 Abs. 2 StPO). Stellt das Kassationsgericht fest, daß das Instanzgericht den Sachverhalt nicht allseitig aufgeklärt oder — gemessen am Ergebnis seiner Beweisaufnahme — unrichtig festgestellt hat und deshalb zu einer unrichtigen Entscheidung gekommen ist, so wird es — da keine eigene Beweisaufnahme durchgeführt werden kann — die Sache stets zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das zuständige Gericht zurückver-